



Personalreglement

Fassung für die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ENTSCHÄDIGUNG KIRCHGEMEINDERAT.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	6

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

² Kantonal besoldete Pfarrpersonen sowie Pfarrpersonen in kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen unterstehen ausschliesslich den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Dekreten des Kantons Bern und des Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

³ Für Pfarrpersonen gelten die in der Personalverordnung erstellten Vergütungen und Spesenregelungen.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das festangestellte Personal der Kirchgemeinde Unterseen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die öffentlich-rechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang II der Personalverordnung.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Als privatrechtlich angestelltes Personal gelten alle Funktionen, die nicht in der Personalverordnung als öffentlich-rechtliches Personal bestimmt sind.

³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen, die Personalverordnung und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 Die Kündigungsfrist richtet sich für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal nach dem kantonalen Recht und für das privatrechtlich angestellte Personal nach dem Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (siehe Anhang II Personalverordnung).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft (degressives Gehaltssystem):

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg erfolgt analog den Bestimmungen des Kantons Bern und der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn für die Pfarrpersonen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Teuerung	Art. 7 Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
Zulagen	Art. 8 Für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst besteht kein Anspruch auf Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften.

Mitarbeitergespräche

Grundsatz	Art. 9 Mit allen Mitarbeitenden findet jährlich ein Mitarbeitergespräch statt. ² Die Detailbestimmungen und die Zuständigkeiten sind in der Personalverordnung geregelt.
-----------	--

Besondere Bestimmungen

Stellenbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Pflichtenheft	Art. 11 Für jede Angestellte und jeden Angestellten wird ein Pflichtenheft erstellt.
Stellenausschreibung	Art. 12 Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 Stellenprozenten öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Kirchgemeinde trägt die Prämien für Berufsunfälle. Die Kosten für die Nicht-Betriebs-Unfall-Prämien tragen die einzelnen Mitarbeitenden. ³ Auf eine UVG-Zusatzversicherung wird verzichtet.

Krankentaggeld-Versicherung	Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu Lasten der Kirchgemeinde.
Pensionskasse	Art. 15 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	Art. 16 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Personalverordnung	Art. 18 Der Kirchgemeinderat regelt weitere Details in einer Personalverordnung.

Entschädigung Kirchgemeinderat

Jahrespauschale	Art. 19 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden wie folgt entschädigt: a) Präsidium CHF 3'000.00 b) Ratsmitglieder CHF 1'200.00
Sitzungsgeld	Art. 20 ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben für die Teilnahme an den ordentlichen Kirchgemeinderatssitzungen, über die ein Protokoll geführt wird, Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 50.00. ² Das Ratsmitglied, welches die Sitzung leitet, hat Anspruch auf das zweifache Sitzungsgeld. ³ Wenn ein Ratsmitglied das Protokoll führt, hat es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00.
Entschädigung nach Aufwand	Art. 21 Für Arbeitseinsätze ausserhalb von Kirchgemeinderatssitzungen (beispielsweise Ressortsitzungen, Bürobesprechungen etc.) haben die Ratsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 25.00 pro Stunde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Personalreglement vom 2. November 2008 mit seinen Anhängen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Unterseen

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Bianca Hofer

Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung der Kirchgemeinde und auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Verwalterin:

.....



Personalreglement

Fassung für die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ENTSCHÄDIGUNG KIRCHGEMEINDERAT.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	6

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

² Kantonal besoldete Pfarrpersonen sowie Pfarrpersonen in kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen unterstehen ausschliesslich den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Dekreten des Kantons Bern und des Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

³ Für Pfarrpersonen gelten die in der Personalverordnung erstellten Vergütungen und Spesenregelungen.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das festangestellte Personal der Kirchgemeinde Unterseen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die öffentlich-rechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang II der Personalverordnung.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Als privatrechtlich angestelltes Personal gelten alle Funktionen, die nicht in der Personalverordnung als öffentlich-rechtliches Personal bestimmt sind.

³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen, die Personalverordnung und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 Die Kündigungsfrist richtet sich für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal nach dem kantonalen Recht und für das privatrechtlich angestellte Personal nach dem Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (siehe Anhang II Personalverordnung).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft (degressives Gehaltssystem):

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg erfolgt analog den Bestimmungen des Kantons Bern und der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn für die Pfarrpersonen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Teuerung	Art. 7 Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
Zulagen	Art. 8 Für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst besteht kein Anspruch auf Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften.

Mitarbeitergespräche

Grundsatz	Art. 9 Mit allen Mitarbeitenden findet jährlich ein Mitarbeitergespräch statt. ² Die Detailbestimmungen und die Zuständigkeiten sind in der Personalverordnung geregelt.
-----------	--

Besondere Bestimmungen

Stellenbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Pflichtenheft	Art. 11 Für jede Angestellte und jeden Angestellten wird ein Pflichtenheft erstellt.
Stellenausschreibung	Art. 12 Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 Stellenprozenten öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Kirchgemeinde trägt die Prämien für Berufsunfälle. Die Kosten für die Nicht-Betriebs-Unfall-Prämien tragen die einzelnen Mitarbeitenden. ³ Auf eine UVG-Zusatzversicherung wird verzichtet.

Krankentaggeld-Versicherung	Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu Lasten der Kirchgemeinde.
Pensionskasse	Art. 15 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	Art. 16 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Personalverordnung	Art. 18 Der Kirchgemeinderat regelt weitere Details in einer Personalverordnung.

Entschädigung Kirchgemeinderat

Jahrespauschale	Art. 19 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden wie folgt entschädigt: a) Präsidium CHF 3'000.00 b) Ratsmitglieder CHF 1'200.00
Sitzungsgeld	Art. 20 ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben für die Teilnahme an den ordentlichen Kirchgemeinderatssitzungen, über die ein Protokoll geführt wird, Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 50.00. ² Das Ratsmitglied, welches die Sitzung leitet, hat Anspruch auf das zweifache Sitzungsgeld. ³ Wenn ein Ratsmitglied das Protokoll führt, hat es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00.
Entschädigung nach Aufwand	Art. 21 Für Arbeitseinsätze ausserhalb von Kirchgemeinderatssitzungen (beispielsweise Ressortsitzungen, Bürobesprechungen etc.) haben die Ratsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 25.00 pro Stunde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Personalreglement vom 2. November 2008 mit seinen Anhängen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Unterseen

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Bianca Hofer

Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung der Kirchgemeinde und auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Verwalterin:

.....



Personalreglement

Fassung für die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ENTSCHÄDIGUNG KIRCHGEMEINDERAT.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	6

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

² Kantonal besoldete Pfarrpersonen sowie Pfarrpersonen in kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen unterstehen ausschliesslich den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Dekreten des Kantons Bern und des Reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn.

³ Für Pfarrpersonen gelten die in der Personalverordnung erstellten Vergütungen und Spesenregelungen.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das festangestellte Personal der Kirchgemeinde Unterseen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die öffentlich-rechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang II der Personalverordnung.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Als privatrechtlich angestelltes Personal gelten alle Funktionen, die nicht in der Personalverordnung als öffentlich-rechtliches Personal bestimmt sind.

³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen, die Personalverordnung und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 Die Kündigungsfrist richtet sich für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal nach dem kantonalen Recht und für das privatrechtlich angestellte Personal nach dem Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (siehe Anhang II Personalverordnung).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft (degressives Gehaltssystem):

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Aufstieg erfolgt analog den Bestimmungen des Kantons Bern und der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn für die Pfarrpersonen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Teuerung	Art. 7 Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
Zulagen	Art. 8 Für Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst besteht kein Anspruch auf Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften.

Mitarbeitergespräche

Grundsatz	Art. 9 Mit allen Mitarbeitenden findet jährlich ein Mitarbeitergespräch statt. ² Die Detailbestimmungen und die Zuständigkeiten sind in der Personalverordnung geregelt.
-----------	--

Besondere Bestimmungen

Stellenbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Pflichtenheft	Art. 11 Für jede Angestellte und jeden Angestellten wird ein Pflichtenheft erstellt.
Stellenausschreibung	Art. 12 Der Kirchgemeinderat schreibt freie Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 Stellenprozenten öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Kirchgemeinde trägt die Prämien für Berufsunfälle. Die Kosten für die Nicht-Betriebs-Unfall-Prämien tragen die einzelnen Mitarbeitenden. ³ Auf eine UVG-Zusatzversicherung wird verzichtet.

Krankentaggeld-Versicherung	Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu Lasten der Kirchgemeinde.
Pensionskasse	Art. 15 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	Art. 16 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Personalverordnung	Art. 18 Der Kirchgemeinderat regelt weitere Details in einer Personalverordnung.

Entschädigung Kirchgemeinderat

Jahrespauschale	Art. 19 Die Mitglieder des Kirchgemeinderates werden wie folgt entschädigt: a) Präsidium CHF 3'000.00 b) Ratsmitglieder CHF 1'200.00
Sitzungsgeld	Art. 20 ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates haben für die Teilnahme an den ordentlichen Kirchgemeinderatssitzungen, über die ein Protokoll geführt wird, Anspruch auf ein Sitzungsgeld von CHF 50.00. ² Das Ratsmitglied, welches die Sitzung leitet, hat Anspruch auf das zweifache Sitzungsgeld. ³ Wenn ein Ratsmitglied das Protokoll führt, hat es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von CHF 50.00.
Entschädigung nach Aufwand	Art. 21 Für Arbeitseinsätze ausserhalb von Kirchgemeinderatssitzungen (beispielsweise Ressortsitzungen, Bürobesprechungen etc.) haben die Ratsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 25.00 pro Stunde.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Es ersetzt das Personalreglement vom 2. November 2008 mit seinen Anhängen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Unterseen

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Bianca Hofer

Franziska Schläppi Wyss

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 17. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung der Kirchgemeinde und auf der Gemeindeverwaltung Unterseen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Verwalterin:

.....